

Besondere Beförderungsbedingungen für die Nutzung des NAHBUS Rufbusses in Nordwestmecklenburg

Gültig ab 15. November 2024

In den "Besonderen Beförderungsbedingungen für die Nutzung des NAHBUS Rufbusses in Nordwestmecklenburg" werden die unternehmensspezifischen Abweichungen zur „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ vom 27. Februar 1970 geregelt.

§1 Allgemeines

- (1) Diese Regelungen gelten für die Nutzung des Rufbusses in Nordwestmecklenburg.
- (2) Die Rufbus-Leistung wird durch die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH bzw. durch beauftragte Partnerunternehmen erbracht.

§2 Tarif

- (1) Es gelten die Tarifbestimmungen der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ein Aufschlag für eine Rufbusfahrt wird nicht erhoben.

§3 Bestellung eines Rufbusses

- (1) Für die Fahrt mit einem Rufbus ist eine vorherige Bestellung nötig. Diese kann telefonisch oder online erfolgen:
 - a. Telefonisch bei NAHBUS: 03881/7888-0
 - b. Telefonisch über die zentrale Hotline des Landes MV: 0385/55573340
 - c. Online unter www.nahbus.de/rufbus
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Bestellung eines Rufbusses, wenn in einem Zeitfenster von 20 Minuten vor oder nach der geplanten Rufbusfahrt eine Verbindung mit einem Linienbus möglich ist.

- (3) Rufbusse müssen generell mindestens eine Stunde vor geplanter Abfahrtszeit bestellt werden.
- (4) Eine Vorlaufzeit von 24 Stunden ist erforderlich bei:
 - a. Bei Mitnahme eines Rollstuhls
 - b. Bei Fahrtbestellungen für mehr als vier Personen
- (5) Rufbus-Bestellungen noch für den gleichen Abend müssen bis spätestens 21.00 Uhr bei NAHBUS eingegangen sein.
- (6) Für Frühfahrten bis 7.00 Uhr morgens müssen die Rufbus-Bestellungen am Tag vorher bis 20.00 Uhr bei NAHBUS vorliegen.
- (7) Bei der Bestellung ist die Angabe erforderlich, ob bereits ein gültiger Fahrschein (z.B. NAHBUS Abo oder Deutschlandticket) vorliegt oder ein Fahrschein beim Rufbusfahrer erworben werden muss.

§4 Fahrplan

- (1) Die Abfahrtszeiten der Rufbusse sind den jeweiligen Fahrplänen zu entnehmen, die auf der NAHBUS Webseite veröffentlicht sind.
- (2) Fahrgäste werden gebeten, sich spätestens 10 Minuten vor der Abfahrtszeit an der Haltestelle einzufinden.
- (3) Die in den Rufbus-Fahrplänen ausgewiesenen Ankunftszeiten dienen als Richtwert. Ggf. kann die Ankunftszeit des Rufbusses auch früher sein.

§5 Mitnahme von Gegenständen und Tieren

- (1) Die Mitnahme von Fahrrädern – auch in zusammengeklapptem Zustand – ist in den Rufbussen nicht gestattet.
- (2) Die Mitnahme von E-Rollern (elektronischen Tretrollern) – auch in zusammengeklapptem Zustand oder in einer Transporttasche – ist aus Sicherheitsgründen in den Rufbussen nicht gestattet.
- (3) Die Mitnahme von Tieren jeglicher Art ist den Rufbussen nicht gestattet, auch nicht in Transportbehältern. Hiervon ausgenommen sind lediglich medizinisch erforderliche Begleittiere, für die eine entsprechende Bescheinigung vorliegt (z.B. Blindenführhunde).